

Gemeinde
Morschach


Morschach



Benützungsgreglement Dorfplatz

Kanton Schwyz
Gemeinde Morschach

Inhaltsverzeichnis

Benützungsgreglement Dorfplatz

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
	ART. 1 Anlage	4
	ART. 2 Zweckbestimmung	4
	ART. 3 Aufsicht, Organisation und Verwaltung	4
II.	BENÜTZUNGSGRUNDSÄTZE UND VERFAHREN	5
	ART. 4 Benützungsrecht	5
	ART. 5 Benützungsgesuch	5
	ART. 6 Belegungsdauer	6
	ART. 7 Benützungzeiten	6
	ART. 8 Restauration	6
III.	PFLICHTEN DER BENÜTZER	7
	ART. 9 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht	7
	ART. 10 Vorbehalt des Gastgewerberechts	7
	ART. 11 Festanlässe, Festwirtschaft, Warenverkauf	8
	ART. 12 Parkplätze	8
	ART. 13 Wasser und Strom	8
	ART. 14 Gebühren	9
	ART. 15 Haftung der Benützer	9
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
	ART. 16 Beschwerden	10
	ART. 17 Haftungsausschluss	10
	ART. 18 Beschädigungen	10
	ART. 19 Inkrafttreten und Vollzug	10

I. Allgemeine Bestimmungen

ART. 1

Anlage

Der "Dorfplatz" umfasst:

¹ Die Aussenanlagen

- Dorfplatz
- Wege rund um den Dorfplatz
- Spielplatz
- Bühne

² Die Innenanlagen

- WC-Anlagen (Behinderten-WC) altes Pfarrhaus
- WC-Anlage „Weg der Schweiz“ (SHP)

(Die gesamte Anlage wird nachstehend "Dorfplatz" genannt)

ART. 2

Zweckbestimmung

Der Dorfplatz ist dem Gemeingebrauch gewidmet. Dieses Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Benutzer im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs für die Durchführung von Anlässen.

ART. 3

Aufsicht, Organisation und Verwaltung

¹ Die Nutzung des Dorfplatzes obliegt der Aufsicht und Kontrolle des Gemeinderates.

² Mit der unmittelbaren Verwaltung des Platzes wird die Gemeindeverwaltung beauftragt. Der Werkdienst ist für den Unterhalt des Platzes zuständig.

II. Benützungsgrundsätze und Verfahren

ART. 4

Benützungsrecht

¹ Der Dorfplatz steht in erster Linie der Bevölkerung von Morschach-Stoos und den Gästen von Morschach-Stoos als Ort zum Verweilen und zur Begegnung zur Verfügung. Zusätzlich kann er von Morschach-Stoos Tourismus, der politischen Gemeinde Morschach, der Kirchengemeinde / Pfarrei Morschach-Stoos, den ortsansässigen Vereinen sowie dem ortsansässigen Gewerbe (insbesondere Hotel- und Tourismusgewerbe) vorübergehend für die Durchführung von öffentlichen Anlässen und Veranstaltungen genutzt werden.

² Der Platz kann auch von weiteren ortsansässigen und auswärtigen natürlichen oder juristischen Personen benützt werden, wobei bei der Vergabe im Fall von Terminkollisionen der Benützerkategorie nach Absatz 1 der Vorrang zukommt.

³ Für geschlossene Privatanlässe (z. B. Parties, private Feiern) wird der Platz nicht zur Verfügung gestellt. Davon ausgenommen sind Apéros im Anschluss an Trauungen, Taufen und dgl. in der Pfarrkirche. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Gemeindeverwaltung.

⁴ Ein Benützungsanspruch besteht nicht. Eine Miete ist nur möglich, wenn der Veranstalter Gewähr für eine reibungslose Durchführung des Anlasses bietet und dieser mit der öffentlichen Ordnung und den öffentlichen Interessen vereinbar ist und der Nähe zu Pfarrkirche und Friedhof Rechnung trägt. Ein Verweigerungsgrund stellt insbesondere die Nichtbeachtung der Auflagen bei einem früher bewilligten Anlass dar.

ART. 5

Benützungsgesuch

¹ Gesuchsformulare können bei der Gemeindeverwaltung oder via Internet bezogen werden. Diese sind der Gemeindeverwaltung frühzeitig einzureichen. Die Anmeldungen werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Die Gemeindeverwaltung entscheidet über das Benützungsgesuch. Die Gemeindeverwaltung kann in begründeten Fällen die Vorauszahlung der vollen Gebühr sowie ein Depot für die Reinigung verlangen. Sofern das Gesuch bewilligt wird, wird zwischen Gemeinde und Veranstalter ein zivilrechtlicher "Mietvertrag" abgeschlossen (gegenseitige Unterzeichnung des Standardvertrages).

² Sofern die bewilligte Benützung durch den Gesuchsteller nicht oder nicht termingemäss ausgeübt wird, hat dieser 20 % der vertraglich vereinbarten Benützungsgebühr der Gemeinde zu entrichten (Art. 160 f. OR), mindestens jedoch Fr. 100.--.

³ Für die Übergabe und die Regelung der Übernahme ist der Werkmeister frühzeitig zu kontaktieren.

ART. 6**Belegungsdauer**

¹ Der Dorfplatz kann halbtages- oder tageweise gemietet werden. Vom gleichen Organisator darf der Platz längstens während der Dauer eines Wochenendes bzw. für drei aufeinanderfolgende Wochentage belegt werden. Als Wochenende gilt der Zeitraum von Freitagnachmittag, ausnahmsweise Donnerstagnachmittag, bis Sonntagabend. Längere Belegungszeiten sind unzulässig. Allgemeine Feiertage werden Sonntagen gleichgestellt.

² Die dauernde Benützung des Dorfplatzes ist nicht möglich.

ART. 7**Benützungszeiten**

Der Dorfplatz kann täglich von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr für Anlässe benützt werden. Bei speziellen Anlässen kann der Dorfplatz auch länger beansprucht werden. Die zeitlichen Beschränkungen nach Gastgewerberecht (Anlassbewilligung) bleiben vorbehalten.

ART. 8**Restauration**

Neben dem Wildi's Dorfcafé können bei Veranstaltungen und Anlässen auch andere Betriebe berücksichtigt werden.

III. Pflichten der Benützer

ART. 9

Ordnungs- und Sorgfaltspflicht

¹ Der Dorfplatz ist so zu benützen, dass er nicht beschädigt wird. Das Einschlagen von Pfählen und dgl. ist untersagt. Er muss in geordnetem Zustand verlassen werden.

² Der Veranstalter ist verpflichtet, auf dem Dorfplatz und in dessen Nachbarschaft für Ruhe und Ordnung zu sorgen, insbesondere für die Beachtung der Nachtruhe. Er muss für Schäden (an Aussenanlagen, Gebäude und Mobiliar) aufkommen. Auf die Gottesdienststörung ist Rücksicht zu nehmen.

³ Ton- und Beleuchtungsanlagen sind so einzustellen, dass die Einwirkungen auf die Nachbarliegenschaften nicht übermässig sind.

⁴ Sämtliches Material ist nach Gebrauch zu reinigen und am angestammten Platz wieder zu versorgen bzw. dem Werkmeister zurückzugeben.

⁵ Der Dorfplatz muss nach der Benützung (s. Art. 1) besenrein übergeben werden.

⁶ Vor und nach dem Anlass kontrolliert der Werkmeister gemeinsam mit dem Veranstalter den Dorfplatz. Es ist ein Übernahme- und Abnahmeprotokoll zu erstellen, das vom Vermieter und dem Mieter zu unterzeichnen ist.

⁷ Eine zusätzliche Reinigung durch den Werkdienst wird nach Aufwand verrechnet.

ART. 10

Vorbehalt des Gastgewerberechts

¹ tägliche Benützung; siehe Art. 7; bereits dort geregelt.

² Anlässe mit Abgabe von Speisen und Getränken stehen unter dem Vorbehalt der Erteilung der erforderlichen Gastgewerbe- bzw. Anlassbewilligung. Die darin verfügten Auflagen, insbesondere diejenigen zum Schutz der Nachbarschaft vor Nachtruhestörungen, gehen im Zweifelsfall dem vorliegenden Reglement vor.

ART. 11

Festanlässe, Festwirtschaft, Warenverkauf

¹ Getränkelieferung, Materialannahme und Rückgabe sind Sache des Veranstalters und mit dem Werkmeister abzusprechen.

² Anfallender Kehrriech ist durch die Veranstalter ordnungsgemäss nach den Bestimmungen des kommunalen Abfallreglements zu entsorgen.

³ Für die rechtzeitige Einholung der kommunalen Anlassbewilligung ist der Veranstalter verantwortlich. Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz) ist einzuhalten.

⁴ Für die Beachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften und die Organisation eines Sanitätsdienstes ist der Veranstalter zuständig.

ART. 12

Parkplätze

¹ Die Benützer sind verpflichtet, die Parkordnung auf dem Kirchenparkplatz einzuhalten. Bei grösseren Anlässen haben die Veranstalter eine Verkehrsregelung zu organisieren. Gegen Erhebung einer Tagesgebühr (siehe Gebührentarif) kann die Gebührenpflicht auf dem Kirchenparkplatz ganz oder teilweise aufgehoben und dieser dem Veranstalter während der Dauer des Anlasses zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf Aufhebung der Gebührenpflicht besteht nicht.

² Material für den Verkehrsdienst kann gegen Gebühr vom Werkdienst bezogen werden. Betreffend Übergabe und Rückgabe von Material ist mit dem Werkdienst frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

ART. 13

Wasser und Strom

Der Bezug von Strom und Wasser ab den Satelliten vor Ort ist erlaubt. Die Kosten sind im Gebührentarif geregelt. Allfälliges Abwasser (z.B. WC-Wagen, etc.) ist ordnungsgemäss abzuleiten.

ART. 14**Gebühren**

Für die Benützung der Anlagen setzt der Gemeinderat Gebühren gemäss separatem Gebührentarif fest. Für Anlässe der Pfarrei Morschach-Stoos, des örtlichen Tourismusvereins sowie der politischen Gemeinde Morschach, besteht eine Gebührenbefreiung.

ART. 15**Haftung der Benützer**

¹ Die Benützer haften für:

- a) die fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Anlagen, Geräte und Materialien.
- b) ausserordentliche Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten.

² Der Veranstalter hat für allfällige Personen- und Sachschäden Dritter eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen bzw. nachzuweisen.

IV. Schlussbestimmungen

ART. 16

Beschwerden

¹ Allgemeine Beschwerden/Reklamationen sind an die Gemeindeverwaltung zu richten.

² Beschwerden gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung sind schriftlich begründet an den Gemeinderat Morschach zu richten. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.

ART. 17

Haftungsausschluss

Die Gemeinde Morschach lehnt jede Haftung für Unfälle, verlorene Gegenstände oder Diebstahl bei der Benützung des Dorfplatzes ab.

ART. 18

Beschädigungen

Für sämtliche Beschädigungen der Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Materialien haften die Verursacher. Bei Anlässen haftet der Veranstalter bzw. Mieter für etwaige Schäden.

ART. 19

Inkrafttreten und Vollzug

¹ Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat Morschach mit Beschluss Nr. 2015-0869 vom 3. November 2015 genehmigt.

² Es tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Sig. Silvan Kälin

Der Gemeindegeschreiber:

Sig. Markus Betschart

**Gemeinde
Morschach**

Schulstrasse 6
6443 Morschach

T 041 825 13 30
F 041 825 13 31

gemeinde@morschach.ch
www.morschach.ch

© 2015